

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. April 2008

Nr. 2008/607

### **Einwohnergemeinde Dornach: Änderung der Generellen Wasserversorgungsplanung; Still-Legung Reservoir und Pumpwerk Schwinbach mit Ersatzmassnahmen – Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung – beinhaltend die Still-Legung des Reservoirs und Pumpwerks Schwinbach sowie die damit verbundenen Ersatzmassnahmen zur Anpassung der betroffenen Druckzone der Wasserversorgung Dornach. Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus folgender Grundlage:

- Wasserversorgung, Generelles Wasserversorgungsprojekt: Änderung durch Still-Legung Reservoir und Pumpwerk Schwinbach unter Angabe der Ersatzmassnahmen, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 2.G.182, Ende März 2007.

Der Gemeinderat Dornach hat die Revision der GWP mit Beschluss vom 30. April 2007 vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 14. Juni 2007 bis 13. Juli 2007. Die Einwohnergemeinde Dornach bestätigt auf Anfrage, dass gegen die Planaufgabe während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

#### **3. Beschluss**

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Dornach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plan und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 373.00 erhoben.

*K. Fuwahr*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung                      Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.00	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>373.00</u>	

Zahlungsart:                      Belastung im Kontokorrent 111111

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (ad acta 0332.112.02, 11202RRB\_0803\_Schwinbach), (2) mit 1 gen. Plan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/ A 80058/ TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan

Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, 4143 Dornach (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plänen (**Einschreiben**)

Ingenieur- und Vermessungsbüro Chr. Jäger, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Dornach: Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), Still-Legung Reservoir und Pumpwerk Schwinbach, wird genehmigt.“